UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät Institut für Klassische Philologie

Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Griechische Philologie im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Vom 26. Juli 2000

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Studienordnung erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
 § 15 Übergangsbestimmungen
 § 16 Inkrafttreten

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Griechische Philologie im Studiengang Magister Artium am Institut für Klassische Philologie der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach/Nebenfach Griechische Philologie kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind:

Graecum Latinum Kenntnis einer modernen Fremdsprache

Sprachkenntnisse in Englisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Der Nachweis über Kenntnisse in anderen modernen Fremdsprachen ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Das Latinum und Graecum sind durch Abiturzeugnis oder durch Ergänzungsprüfung gemäß Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 10. Juli 1998 an einem öffentlichen Gymnasium oder unter Kultushoheit an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters/Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)
- Kolloquien (K)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Griechischen Philologie die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar sind und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach/Nebenfach Griechische Philologie ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches.

Der Prüfungssausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

Studierende, die nach § 11 dieser Studienordnung einen Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Semesters nicht erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptfaches/Nebenfaches Griechische Philologie beträgt 72/36 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Hauptfach/Nebenfach Griechische Philologie setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

Bereich A: Grundprobleme der Griechischen Philologie

Bereich B: Vertiefung der Griechischkenntnisse durch Grammatikkurse, Sprach-

und Stilübungen sowie kursorische Lektüre

Bereich C: Sprachwissenschaft

C 1: Systematische Laut- und Formenlehre sowie Syntax und Textlinguistik des Griechischen. Griechische Lexik und Wortbildung

C 2: Geschichte der griechischen Sprache und Stellung des Griechischen

innerhalb des Indogermanischen

Bereich D: Literaturwissenschaft/verbunden mit anderen geisteswissenschaft-

lichen Disziplinen

D 1: Methodenfragen der Geschichte der griechischen Literatur

D 2: Metrik

D 3: Geschichte der griechischen Literatur nach Epochen, Gattungen,

Autoren, Werken.

Sprachen, Mythologie, Religion, Philosophie, bildende Kunst und

Geschichte des Altertums

Bereich E: Wirkung der griechischen Sprache und Literatur

E 1: Griechische Lexik im Deutschen mit Ausblick auf andere Sprachen

E 2: Rezeption der griechischen Literatur in Antike, Mittelalter und Neuzeit

unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands

Bereich F: Geschichte der Klassischen Philologie

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung (in Form einer Blockprüfung) abgeschlossen. Die Fachprüfung (Magisterprüfung) im ersten Hauptfach wird als Blockprüfung abgelegt.

Die Fachprüfung im zweiten Hauptfach bzw. im Nebenfach kann studienbegleitend abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für das Fach vorliegen; die Fachprüfung ist in diesen Fällen nicht an die Abgabe der Magisterarbeit gebunden. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Fachprüfung sind innerhalb eines Prüfungszeitraumes abzulegen.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus den Bereichen A, B, C, D zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

1. Hauptfach

Bereiche	Stundenanteile			
	Pf.	Wpf.		
		•		
Α	2 SWS	- SWS		
В	16 SWS	- SWS		
С	2 SWS	2 SWS		
D	8 SWS	4 SWS		
E	2 SWS	- SWS		

2. Nebenfach

Bereiche	Stundenanteile			
	Pf.	Wpf.		
		·		
Α	2 SWS	- SWS		
В	6 SWS	2 SWS		
С	2 SWS	- SWS		

D 2 SWS 4 SWS

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus den Bereichen A - F zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach.

1. Hauptfach

Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung innerhalb der Bereiche vornehmen, d.h. sie müssen entscheiden,

- in welchem der Bereiche C, D, E sie die Magisterarbeit schreiben wollen. Dieser Bereich heißt Schwerpunkt und ist mit einem Stundenumfang von 20 SWS zu studieren.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

	Stundenanteile			
	Pf.	Wpf.		
Schwerpunkt	20 SWS	- SWS		
Α	- SWS	2 SWS		
В	2 SWS	1 SWS		
С	2 SWS	- SWS		
D	4 SWS	3 SWS		
E	- SWS	1 SWS		
F	1 SWS	- SWS		

Die Stundenanteile des Bereichs, der als Schwerpunkt gewählt wurde, sind in den vom Schwerpunkt unterschiedenen Bereichen, vorzüglich in den Bereichen C, D und E zu erbringen.

2. Nebenfach

Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die zu studieren sind:

Bereiche	Stundenanteile			
	Pf.	Wpf.		
Α	- SWS	2 SWS		
В	2 SWS	2 SWS		
С	2 SWS	- SWS		
D	6 SWS	2 SWS		
E	- SWS	1 SWS		
F	1 SWS	- SWS		

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1a) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im <u>Hauptfach</u> Griechische Philologie sind folgende
 - a) studienbegleitende Leistungsnachweise über:
 - eine Veranstaltung zu den Grundproblemen der Klassischen Philologie (Einführungsveranstaltung) (Ber. A)
 - eine Griechische Stilübung (Ber. B)
 - zwei Veranstaltungen zu Werken/Autoren aus dem Bereich der griechischen Literatur (Proseminar) (Ber. D 3)

Ein Leistungsnachweis ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

- b) Graecum (vgl. § 2, sofern nicht bei Studienbeginn bereits nachgewiesen)
 - Latinum (vgl. § 2, sofern nicht bei Studienbeginn bereits nachgewiesen)
 - Kenntnis einer modernen Fremdsprache (vgl. § 2, sofern nicht bei Studienbeginn bereits nachgewiesen)
- (1b) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im <u>Nebenfach</u> Griechische Philologie sind folgende
 - a) studienbegleitende Leistungsnachweise über:
 - eine Veranstaltung zu den Grundproblemen der Klassischen Philologie (Einführungsveranstaltung) (Ber. A)
 - eine Veranstaltung zu einem Werk/Autor aus dem Bereich der griechischen Literatur (Proseminar) (Ber. D 3)

Ein Leistungsnachweis ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

- b) Graecum (vgl. § 2, sofern nicht bei Studienbeginn bereits nachgewiesen)
 - Latinum (vgl. § 2, sofern nicht bei Studienbeginn bereits nachgewiesen)
 - Kenntnis einer modernen Fremdsprache (vgl. § 2, sofern nicht bei Studienbeginn bereits nachgewiesen)
- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 der Magisterrahmenprüfungsordnung in Form:
 - a) einer (zweistündigen) Klausur
 - b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
 - c) eines Referates (Einzel- und Gruppenarbeit)
 - d) einer Teilnahme an einer Übungsreihe mit schriftlichen Leistungen
 - e) einer mündlichen Leistungskontrolle

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veran-

- staltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches oder Teilgebietes.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1a) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im <u>Hauptfach</u> Griechische Philologie sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:

studienbegleitende Leistungsnachweise über:

- eine Griechische Stilübung des Hauptstudiums (Ber. B)
- zwei Veranstaltungen zu Werken/Autoren aus dem Bereich der griechischen Literatur

(Hauptseminar)

(Ber. D 3)

- eine Veranstaltung (Seminar) aus den Gebieten Alte Geschichte oder Archäologie oder Vergleichende Sprachwissenschaft oder Antike Philosophie (Ber. D 3)
- (1b) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im <u>Nebenfach</u> Griechische Philologie sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:

studienbegleitende Leistungsnachweise über:

- zwei Veranstaltungen zu Werken/Autoren aus dem Bereich der griechischen Literatur

(Hauptseminar)

(Ber. D 3)

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündi-

gungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an. Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden muss, sind mit 'L' gekennzeichnet (vgl. Anlage zur Studienordnung).

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/99 oder später ihr Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Griechische Philologie im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 20. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 9. November 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20. März 2000 (Az.: 2-7831-12/172-1) als angezeigt. Sie tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl Rektor

V. Anlage

Studienablaufplan für das Hauptfach/Nebenfach Griechische Philologie im Studiengang Magister Artium (dieser Ablaufplan trägt empfehlenden Charakter)

Hauptfach Griechische Philologie

G	<u>rundstudium</u>	C	1			7
	ereiche It. Studienordnung/ el der Lehrveranstaltungen	Semes 1. Stunde	2.	3. 0 (SM/9	4.	Zul.vorauss. für Zwiprfg.
110	ei dei Leiliveranstaltungen	Sturiue	папцеп	e (SVV.)	
A	Grundprobleme der Griechischen Philologie	1V/1Ü	J			L
В	 Spracherwerb und Vertiefung der Sprachkenntnisse Griechische Grammatik(B) Deutsch-griech. Stilübungen I (B) Eutsch-griech. Stilübungen II (B) Kursorische Lektüre (z.B. Homer, Herodot, Corpus Hippocraticum, Menander, Lysias, Apollonios Rhodios u.a.) (B) 	2Ü 2Ü 2Ü	2Ü 2Ü	- 2Ü 2Ü	- 2Ü	L
С	Sprachwissenschaft Griech. Lexik u. Wortbildung (C 1)	2Ü	/2Ü(Wpf) u	. B	
D	 <u>Literaturwissenschaft, verbunden</u> <u>mit anderen Disziplinen</u> Geschichte der griech. Literatur (Griech. Epos, Lyrik, Tragödie, Komödie u. a.) Proseminare zu griechischen Autoren (z.B. Herodot, Euripides, Aristophanes, Platon) 	2V(Wp 2 S	of) 2V	2V	2V(Wpf) 2 S	2 L
E	Wirkung der Griechischen Sprache und Literatur	2 S od	ler V/Ü			

_

Hauptstudium (Hauptfach)

Semester

Zul.vorauss.

Bereiche It. Studienordnung/

Mag.prfg.

Titel der Lehrveranstaltungen

F Geschichte der Klassischen Philologie

5. 7. 6.

1Ü/S

8. 9. für

Stundenanteile (SWS)

Wenn im Fach die Magisterarbeit geschrieben wird, ist ein Schwerpunkt in den Bereichen C, D, E zu wählen. Der Schwerpunkt ist mit 20 SWS zu studieren. Die Stundenanteile des Bereichs, der als Schwerpunkt gewählt wurde, sind in den vom Schwerpunkt unterschiedenen Bereichen zu erbringen.

Wird die Magisterarbeit nicht in dem Fach geschrieben, sollte man sich weitgehend an die Verteilung im Grundstudium halten.

V	rtellang im Oranastadiam natten.			
Α	Grundprobleme der Griechischen Philologie		2Ü/V(Wpf)	
В	 Spracherwerb und Vertiefung der Sprachkenntnisse Deutsch-griech. Stilübungen III (B) Kursorische Lektüre (z.B. Homer, Herodot, Corpus Hippocraticum, Menander, Lysias, Apollonios Rhodios u.a.) (B 2) 	2Ü	1Ü(Wpf)	L
С	<u>Sprachwissenschaft</u>Geschichte der griech. Sprache (C 2)Textlinguistik (C 1)	1V 1Ü/	S	
D	Literaturwissenschaft, verbunden mit anderen Disziplinen - Geschichte der griech. Literatur (Vorlesung) - Hauptseminare zu griech. Autoren (z.B. Hesiod, Pindar, Sophokles, Thukydides, Aristoteles, Kallimachos u.a.) (D 3) - Wiss. Übungen zu Textkritik (D1) - Geschichte der röm. Literatur - Religion u. Mythologie des Altertums - Geschichte des Altertums oder	2\$	Npf) 2S Wpf)	2 L
Ε	Archäologie oder Antike Philosophie Wirkung der griechischen Sprache		[1V/1Ü/S(Wpf)]	L
	und LiteraturAntikerezeption in Deutschland (E 2)Griechische Lexik im Deutschen (E 1)Mittel- oder Neugriechisch		1Ü/S(Wpf)	

Nebenfach Griechische Philologie

Grundstudium Bereiche It. Studienordnung/ Titel der Lehrveranstaltungen	Semester 1. 2. 3. 4. Stundenanteile (SWS)	Zul.vorauss. für Zwiprfg.
A <u>Grundprobleme der Griechischen</u> <u>Philologie</u>	1V/1Ü	L
B Spracherwerb und Vertiefung der Sprachkenntnisse - Griechische Grammatik (B) - Deutsch-griech. Stilübungen (B) - Kursorische Lektüre (z.B. Homer, Herodot, Corpus Hippocraticum, Menander, Lysias, Apollonios Rhodios u.a.) (B 2)	2Ü 2Ü 2Ü 2Ü(Wpf)	
C <u>Sprachwissenschaft</u>	2Ü in B	
 D <u>Literaturwissenschaft, verbunden mit anderen Disziplinen</u> Geschichte der griech. Literatur (Griech. Epos, Lyrik, Tragödie, Komödie u.a.) (D 1 - D3) Proseminare zu griechischen Autoren (u.a. Herodot, Euripide Aristophanes, Platon) (D 3) 	2V(Wpf) 2S 2S(Wpf) S,	L

_

<u>Hauptsti</u>	udium (Nebenfach)	Seme	ster					
Mag.prf	ereiche It. Studienordnung/	5. Stunde		7. eile (SWS		9.	für	
Philo	dprobleme der Griechischen logie cherwerb und Vertiefung			2	2Ü/V(W	pf)		
<u>der S</u> - De - Ku (z.l	prachkenntnisse utsch-griech. Stilübungen (B) rsorische Lektüre B. Homer, Herodot, Corpus ppocraticum, Menander, Lysias,			2Ü				
	ollonios Rhodios u.a.) (B)			2Ü(Wp	f)			
- Ges	chwissenschaft schichte der griech. Sprache tlinguistik			1V 1Ü/S				
<u>mit a</u> - Ge (D - Ha	nturwissenschaft, verbunden nderen Disziplinen eschichte der griech. Literatur 1 - D 3) uptseminare zu griech. Autorer 3. Hesiod, Pindar, Sophokles,	١,		2V 2S	2S			2 L
Thi Ka - Ge - Rel - Ge	ukydides, Aristoteles, Ilimachos u.a.) (D 3) schichte der röm. Literatur igion u. Mythologie des Altertu schichte des Altertums oder	ms		23	2V(Wp oder	·	nfl]	2 L
	chäologie oder tike Philosophie				[17/10	۷۷)د /د	hill	
<u>und I</u> - Ant - Gri	ung der griechischen Sprache Literatur ikerezeption in Deutschland (E. echische Lexik im Deutschen (E el- oder Neugriechisch				1Ü/S(\	Npf)		
F <u>Gesc</u>	hichte der Klassischen Philologi	<u>e</u>			1Ü/S			

V. ANLAGEN

1. HAUPTFACH

Anlage Nr. 45

zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Griechische Philologie

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Anlage Nr. 45 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Griechische Philologie erlassen.

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Griechische Philologie nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: Nebenfächern:

Griechische Philologie

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

- 2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß §17:
 - a) studienbegleitende Leistungsnachweise über:
 - eine Veranstaltung zu den Grundproblemen der Klassischen Philologie (Einführungsveranstaltung) (Ber. A)
 - eine Griechische Stilübung (Ber. B)
 - zwei Veranstaltungen zu Werken/Autoren aus dem Bereich der griechischen Literatur (Proseminar) (Ber. D 3)
 - b) Graecum (vgl. § 2 der Studienordnung, sofern nicht bei Studienbeginn bereits nachgewiesen)
 - Latinum (vgl. § 2 der Studienordnung, sofern nicht bei Studienbeginn bereits nachgewiesen)
 - Kenntnis einer modernen Fremdsprache (vgl. § 2 der Studienordnung, sofern nicht bei Studienbeginn bereits nachgewiesen
- 2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

studienbegleitende Leistungsnachweise über:

- eine Griechische Stilübung des Hauptstudiums (Ber. B)
- zwei Veranstaltungen zu Werken/Autoren aus dem Bereich der griechischen Literatur (Hauptseminar) (Ber. D 3)
- eine Veranstaltung (Seminar) aus den Gebieten Alte Geschichte oder Archäologie oder Vergleichende Sprachwissenschaft oder Antike Philosophie (Ber. D 3)

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Griechische Philologie zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- 3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)
- 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Griechische Philologie

aus zwei Klausuren (je 120 Minuten) und einer mündlichen Prüfung.

Das sind

- 1. die Übersetzung eines mittelschweren Textes der griechischen Dichtung ins Deutsche,
- 2. die Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Griechische.

In der mündlichen Prüfung weist der Kandidat anhand zweier Autoren (Prosa u. Dichtung) aus dem Bereich D Kenntnisse nach.

Bei der mündlichen Prüfung sind die Teilbereiche ausgenommen, die Gegenstand der Klausuren oder der studienbegleitenden Leistungsnachweise sind.

- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.2.3. Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- 3.3. Magisterprüfung (§§ 23 bis 25)

Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach:

a) aus der Magisterarbeit, wenn Griechische Philologie als (erstes) Hauptfach

gewählt wurde;

b) aus zwei Klausuren (je 240 Minuten) und einer mündlichen Prüfung.

Das sind

- 1. die Übersetzung eines griechischen Textes der griechischen Dichtung ins Deutsche,
- 2. die Übersetzung eines deutschen, dem antiken Gedankenkreis zugeordneten Textes ins Griechische.

In der mündlichen Prüfung weist der Kandidat anhand zweier Autoren (Prosa u. Dichtung) aus den Bereichen B und D Kenntnisse nach.

Die zu prüfenden Bereiche dürfen nicht bereits Gegenstand der Klausuren und der studienbegleitenden Leistungsnachweise gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

Diese Anlage Nr. 45 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 tritt für das Hauptfach Griechische Philologie rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 20. März 2000 (Az.: 2-7831-12/172-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl Rektor

2. NEBENFACH

Anlage Nr. 46

zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Griechische Philologie

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Anlage Nr. 46 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Griechische Philologie erlassen.

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Griechische Philologie nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: Nebenfächern: Griechische Philologie -

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

- 2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:
 - a) studienbegleitende Leistungsnachweise über:
 - eine Veranstaltung zu den Grundproblemen der Klassischen Philologie (Einführungsveranstaltung) (Ber. A)
 - eine Veranstaltung zu einem Werk/Autor aus dem Bereich der griechischen Literatur (Proseminar) (Ber. D 3)
 - b) Graecum (vgl. § 2 der Studienordnung, sofern nicht bei Studienbeginn bereits nachgewiesen)
 - Latinum (vgl. § 2 der Studienordnung, sofern nicht bei Studienbeginn bereits nachgewiesen)
 - Kenntnis einer modernen Fremdsprache (vgl. § 2 der Studienordnung, sofern nicht bei Studienbeginn bereits nachgewiesen)
- 2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

studienbegleitende Leistungsnachweise über:

- zwei Veranstaltungen zu Werken/Autoren aus dem Bereich der griechischen Literatur (Hauptseminar) (Ber. D 3)

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Griechische Philologie zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- 3.2 Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)
- 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Griechische Philologie aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung.
 - (1) Die schriftliche Prüfungsleistung besteht in einer Klausur von 120 Minuten. Das ist die Übersetzung eines leichteren Textes der griechischen Prosa ins Deutsche.
 - (2) Die mündliche Prüfungsleistung besteht in einer Prüfung, in der der Kandidat anhand eines Autors Kenntnisse aus den Bereichen B und D nachweist. Bei der mündlichen Prüfung sind die Teilbereiche ausgenommen, die Gegenstand der Klausur oder der studienbegleitenden Leistungsnachweise sind.
- 3.2.2. Andere Prüfungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.2.3. Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- 3.3. Magisterprüfung (§§ 23 und 24)

Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Griechische Philologie aus einer schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsleistung.

(1) Die schriftliche Prüfungsleistung besteht in einer Klausur von 240 Minuten. Das ist die Übersetzung eines mittelschweren Textes der griechischen Prosa ins Deutsche.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung besteht in einer Prüfung, in der der Kandidat anhand eines Autors (Dichtung oder Prosa) umfassende Kenntnisse aus den Bereichen B und D nachweist. Die zu prüfenden Bereiche dürfen nicht bereits Gegenstand der Klausur gewesen sein.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

Diese Anlage Nr. 46 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 tritt für das Nebenfach Griechische Philologie rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 20. März 2000 (Az.: 2-7831-12/172-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl Rektor